

Az. 10-919

## **Richtlinien zur freiwilligen Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur**

Vereine, Verbände und Organisationen können von der Stadt Starnberg freiwillige finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind:

- a) politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen;
- b) Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen;
- c) bezahlter Sport (Berufssport).

### **I. Allgemeines**

#### **1. Begriff des Zuschusses**

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Starnberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils geltenden Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

- a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen zu öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen;
- b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
- c) Institutionelle Förderung: Förderung zur Deckung von Personal- und/oder Sachkosten, die auf Basis der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden erfolgt;
- d) Sachleistungen: Zuschüsse in unbarer Form, wie z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Starnberg, kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.

#### **2. Förderungsgrundsätze**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen

- a) ihren Sitz im Stadtgebiet Starnberg haben oder Leistungen für Starnberger Bürger erbringen,
- b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig)
- c) Eigenleistungen z.B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen,
- d) Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen

Eine Förderung kann grundsätzlich nur für eine Maßnahme erfolgen, die noch nicht begonnen wurde. Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Starnberg. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Zuschüsse der Stadt Starnberg sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung der Stadt Starnberg wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.

### **3. Förderungsart**

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen als Festbetrag, als laufende Förderung oder als Sachleistung. Die Gewährung von Sachleistungen ist grundsätzlich als Verrechnung im städtischen Haushalt zu buchen.

Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der Abschnitte II-IV.

### **4. Förderfähige Bereiche allgemein**

Folgende Bereiche können gefördert werden:

- a) Sport
- b) Jugend
- c) Soziales
- d) Kultur

### **5. Verfahren**

#### **5.1 Antrag**

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen, soweit in den Abschnitten II-V nichts anderes vorgeschrieben ist:

- a) Finanzierungs- und Kostenplan der zu bezuschussenden Maßnahmen
- b) Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- c) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- d) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten

#### **5.2 Antragsfrist**

Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens 1. Juli des Vorjahrs bei der Stadtverwaltung eingereicht werden, soweit in den Abschnitten II-V nichts anderes geregelt ist.

#### **5.3 Bewilligung**

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung durch den Hauptausschuss bzw. den Stadtrat, soweit nicht der 1. Bürgermeister dafür zuständig ist.

#### 5.4 Förderhöhe/Förderumfang

Die Zuschusshöhe kann maximal die vollständigen Kosten der beantragten Maßnahme abdecken, soweit nicht für die speziellen Förderbereiche gesonderte Festlegungen getroffen sind. Eine Förderung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

#### 5.5 Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

#### 5.6 Nachweispflicht

Die Ausgaben sind nachzuweisen. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig, frühestens jedoch ab Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt. Ab diesem Zeitpunkt ist der zurückzuzahlende Betrag mit sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Bei der Auszahlung von Teilbeträgen gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend.

Die Stadt Starnberg und ihre Rechnungsprüfungsorgane sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

### **6. Sicherstellung**

Auf Verlangen der Stadt hat der Zuschussempfänger den Zuschuss und seine Zweckbestimmung durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Ob diese Sicherung verlangt wird, hat das nach Ziff. 5.3 zuständige Organ der Stadt bei der Bewilligung festzulegen.

## **II. Sportförderung**

Ziel der städtischen Sportförderung ist es, den Starnberger Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

### **1. Ergänzende Voraussetzungen**

- a) Sportförderungsleistungen der Stadt werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke bereitgestellt.

- b) Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder eines entsprechenden Fachverbands (z.B. BSSB) sind, erhalten in der Regel keine Sportförderleistungen.

## 2. Förderungsarten und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Betriebskostenzuschüsse
- b) Übungsleiterzuschüsse
- c) Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- d) Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)
- e) Sachleistungen (z.B. Überlassung städt. Sportanlagen, Leistungen des städt. Betriebshofs)
- f) Investitionskostenzuschüsse

### 2.1 Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine Unterstützung beim Betrieb eigener bzw. angemieteter Sportstätten bieten. Über die Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

### 2.2 Übungsleiterzuschüsse

Vereine erhalten für Ihre Übungsleiter auf Antrag jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von 0,15 € pro anerkannter Übungsleiterlizenz, die die Übungsleiter mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Behinderten durchführten.

Grundlage hierfür ist die Vorlage des Zuwendungsbescheides des Landratsamts Starnberg des aktuellen Jahres. Die Antragsstellung hat bis spätestens 31. August desselben Jahres zu erfolgen.

### 2.3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Grundsätzlich kann ein Zuschuss zu einem Vereinsjubiläum geleistet werden.

Über Art und Umfang entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung in eigener Zuständigkeit.

### 2.4 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinssportveranstaltung hinausgehen (z.B. Stadtmeisterschaften, regionale oder überregionale Meisterschaften), kann ein Zuschuss gewährt werden.

### 2.5. Sachleistungen

Die Stadt kann den Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Sportstätten zur Verfügung stellen.

Die Einzelheiten der Überlassung sowie der Nutzungsgebühr werden gesondert geregelt.

## 2.6 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein städtischer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Die förderfähigen Kosten richten sich nach den jeweiligen Förderrichtlinien des BLSV oder eines entsprechenden Fachverbandes und der jeweiligen Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Die Maßnahme muss für die Stadt
  - a) im Hinblick auf den Schulsport und/oder
  - b) als Sportstadt und/oder
  - c) für die Jugendarbeitvon wesentlicher Bedeutung sein.
2. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden

## III. Jugendförderung

Die Jugendarbeit leistet einen spezifischen Beitrag zur personellen Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

### 1. Ergänzende Voraussetzungen

Vereine, Verbände und Organisationen, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben, können von der Stadt Starnberg finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Kinder und Jugendliche ab dem 6. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im jeweiligen Zuwendungsjahr mit Hauptwohnsitz in Starnberg.

### 2. Verfahren

Den Anträgen sind abweichend zu Abschnitt I, Nr. 5.1 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Anzahl der betreuten Jugendlichen
- b) Kurze Beschreibung der Jugendarbeit
- c) Hinweis auf evtl. Teilnahme am Ferienprogramm und Kindertag der Stadt Starnberg

### 3. Förderhöhe

Die Förderhöhe setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- a) Pauschale pro jungdlichem Mitglied in Höhe von 5,- €
- b) Festbetrag für Teilnahme am Ferienprogramm der Stadt Starnberg in Höhe von 250,- €
- c) Festbetrag für Teilnahme am Kindertag in Höhe von 100,- €
- d) Grundbetrag in Höhe von 400,- €

## **IV. Sozialförderung**

### **1. Förderungsarten**

Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Defizitausgleich
- b) Jubiläumszuwendungen
- c) Projektzuschüsse

### **2. Förderhöhe**

Die Förderhöhe richtet sich nach dem nachgewiesenen Defizit und dem sozialen Engagement des Antragstellers.

## **V. Kulturförderung**

Die in Starnberg tätigen kulturellen Vereinigungen, Gruppen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Kulturträger zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Geschichte sowie Heimat- und Brauchtumpflege ermöglicht werden.

### **1. Förderungsarten**

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen (Projektzuschüsse)
- Sachleistungen
- Investitionskostenzuschüsse

Gefördert werden können besondere Veranstaltungen von kulturellen Vereinigungen und Gruppen sowie freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern, abhängig von der (überörtlichen) Bedeutung der Veranstaltung für die Kulturstadt Starnberg.

Sachleistungen werden insbesondere in Form vergünstigter Mieten für die Nutzung städtischer Veranstaltungsräume und –plätze, die Übernahme von Plakatierkosten bei der Fa. Ströer DSM bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro p. a., die vergünstigte oder kostenfreie Überlassung der Bühne sowie durch Dienstleistungen des städtischen Betriebshofes oder Mitarbeiter/innen des Kulturamts.

Die Einzelheiten der Überlassung insb. von Räumen, Plätzen oder der Bühne sowie der Nutzungsgebühr werden gesondert geregelt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Starnberg vorbehalten.

Die Richtlinien zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur treten zum 01.10.2013 in Kraft.